

Die wichtigsten Bestimmungen des Erlaubnisscheines
(Auszug)



Gewässer

Der Inhaber dieses Erlaubnisscheines kann in folgenden Vereinsgewässern fischen:

Hornmühlweiher in Flossenbürg

Polierweiher mit Werksbach

Waldnaab bei Hutzelmühle

Lehmgrube bei Grafenreuth

Spenglerweiher bei Wildenau

Angelbedingungen

Dieser Erlaubnisschein erstreckt sich auf das Fischen für

- | | |
|---|-----------------|
| - Erwachsene mit | zwei Handangeln |
| - Jugendliche (mit Erw.-Fischereischein) | zwei Handangeln |
| - Jugendliche (mit Jugendfischereischein) | eine Handangel, |

mit je einem Vorfach.

Jugendlichen mit Jugendfischereischein ist das Fischen nur in Begleitung eines volljährigen Inhabers eines Fischereischeines erlaubt. Sie haben sich in Ruf- und Sichtweite des Begleiters aufzuhalten.

Der Angler übt die Fischerei auf **eigene Gefahr** aus.

Für den Zustand des Gewässers und der Ufer wird keine Gewähr übernommen. Gegenüber dem Verein können keine Forderungen wegen Personen- oder Sachschäden gestellt werden.

Den staatlichen **Fischereiaufsehern** ist bei Aufforderung der Fischereischein und dieser Erlaubnisschein mit Fangliste auszuhändigen.

Untermaßige oder während der Schonzeit gefangene, lebensfähige Fische, hat der Fischer unverzüglich mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Sorgfalt in dieselbe Gewässerstrecke zurückzusetzen.

Gehälterte Fische dürfen nicht durch gefangene Fische ausgetauscht werden.

Gehälterte Fische gelten als angeeignet.

Angeeignete Fische sind ausschließlich für den Selbstgebrauch bestimmt und dürfen nicht verkauft werden.

Flurschäden sind zu vermeiden; für diese haftet der Angler selbst.

An Angelgewässer angrenzende Grundstücke dürfen mit keinerlei Fahrzeug befahren werden. Die Einfahrten zu den Wiesen dürfen nicht beparkt werden. Wochentags herrscht Parkverbot an der Straße zur Verladerampe der Fa. Baumann.

Angelbedingungen

Das Ausweiden von Fischen am Gewässer ist verboten.
Das Befahren und unnötige Betreten von Wiesen, Äckern
und anderen Nutzgrundstücken ist strengstens untersagt.

Eisangeln ist in allen Vereinsgewässern verboten. Sonderregelungen für Mitglieder werden rechtzeitig im Vereinskasten angekündigt.

Fanglimit pro Angeltag / Angelsaison

Fischart	Tag	Saison	Schonmaß
Salmoniden	2	52 Stück, davon max. 20 Raubfische	gesetzlich
Karpfen	2		35 cm
Grasfisch	1		60 cm
Schleien	2		30 cm
Barbe	1		40 cm
(Ruß-)Nasen	2		30 cm
Rutten	2		30 cm
Raubfisch (Hecht oder Wels oder Zander)	1		(1)
Sonstige	20	150	(2)

(1) Hecht/Zander 50 cm; Wels kein Schonmaß

(2) gesetzlich, aber mind. 20 cm. Kleinere Fische ohne
gesetzliches Schonmaß, dürfen zur sofortiger
Verwendung als toter Köderfisch gefangen werden

Angelgewässer:

Alle Vereinsgewässer sind gesperrt

Bei Festen des Vereins
während der Mitgliederversammlungen
während der Arbeitsdienste

Einzelne Vereinsgewässer sind gesperrt

Das Sperren einzelner Gewässer wird im
Schaukasten des Gewässers angezeigt.

Einschränkung für alle Gewässer

Raubfische sind vom 15.02. - 30.04. gesperrt.

Arbeitseinsatz

Jeder Inhaber eines Jahresfischereischeines hat in einem Kalenderjahr 5 Arbeitsstunden an den Gewässern zu leisten.
Die Arbeitseinsätze werden rechtzeitig durch die Presse und im Internet bekannt gegeben.

Nicht geleistete Arbeitsstunden sind vom Angler zu entgelten.
Details und Beträge sind der Geschäftsordnung zu entnehmen.

Angelgewässer Lehmgrube

Rotwild

Die Lehmgrube befindet sich inmitten eines Rotwildgeheges.

Das Betreten des Geländes erfolgt auf **eigene Gefahr**.

Jegliche Beunruhigung des Rotwildes ist strengstens untersagt.

Um die Tiere nicht an die Angler zu gewöhnen, ist Füttern der Tiere verboten. Die Umzäunung darf nicht mit Hunden betreten werden. Hirschgeweihe, oder Teile davon, darf sich der Angler nicht aneignen(=Wilderei).

Schäden

Zaunschäden sind zu vermeiden; das Betreten des Geländes hat ausschließlich über die vorhandenen Drehtore zu erfolgen.

Das Parken auf dem Feldweg westlich der Lehmgrube ist generell verboten. Aus- oder abschneiden von Bäumen ist verboten.

Bei Zuwiderhandlungen ist der Schadensverursacher ersatzpflichtig.

Sonstiges

Das Angeln auf der vorhandenen Insel oder vom Boot aus ist nicht gestattet. Es dürfen keine Feuerstellen angelegt werden.

Von der Vorstandschaft angelegte Feuerstellen dürfen betrieben werden.

Die Fangliste

Das Führen der Fangliste ist Pflicht.

Die Fangliste und dieser Erlaubnisschein müssen am Jahresende beim Verein abgegeben werden.

Gefangene Fische sind unmittelbar nach dem Fang und Versorgen des Fisches einzutragen, also vor dem Auswerfen der Angel, bzw. vor dem Zusammenpacken zum Verlassen des Gewässers.

Jeder gefangene Fisch ist zu Messen und mit der Länge in die entsprechende Spalte des Fangbuches einzutragen. Weitere Eintragungen in diese Spalten bitte unterlassen. Untermassige, nicht lebensfähige Tiere, sind sofort zu töten und ebenfalls in die Liste einzutragen. Diese Fische zählen zum Tages- bzw. Jahreslimit.

Unter Salmoniden sind einzutragen:

- Äschen

- alle Arten von Forellen

- alle Arten von Saiblingen

- alle Zuchtformen von Forellen/Saiblingen

Unter Karpfen sind einzutragen:

- Lederkarpfen

- Schuppenkarpfen

- Spiegelkarpfen

- Wildkarpfen

- Zeilkarpfen